Verband Solothurner Einwohnergemeinden

VSEG-Newsletter 7/2016

Submissionsurteil des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 16. März 2016 festgehalten, dass – wie im Leitfaden Submissionen (ergänzte Version vom Dezember 2015) des VSEG vermerkt – keine Anfechtbarkeit unterhalb des kantonalen Schwellenwerts für das Einladungsverfahren möglich ist. Dies auch dann nicht, wenn die Gemeinden in ihren Submissionsreglementen einen tieferen Schwellenwert beschlossen haben.

Im besagten Fall hat eine Vergabebehörde im Rahmen eines Submissionsverfahrens für ein Brokermandat zur Offerteingabe eingeladen. Die geschätzte Auftragssumme belief sich dabei auf Fr. 111‘296.64. Im Submissionsgesetz (SubG, BGS 721.54) § 30 Abs. 3, welcher per 1. März 2015 eingeführt wurde, ist wortwörtlich festgehalten: „Bei Beschaffungen, deren Gesamtwert den Schwellenwert für das Einladungsverfahren nach § 14 Abs. 1 SubG nicht erreicht, kann nicht Beschwerde erhoben werden.“ Die Schwellenwerte beim Einladungsverfahren liegen bei Fr. 300‘000.00 bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes; Fr. 150‘000.00 bei Aufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen; Fr. 100‘000.00 bei Lieferungen (§ 14 Abs. 1 SubG). Gemäss §§ 13 Abs. 1bis und 14 Abs. 2 SubG können Auftraggeberinnen jedoch nach § 1 lit. b SubG in rechtsetzenden Reglementen tiefere Schwellenwerte festlegen (für das offenen und selektive Verfahren sowie für das Einladungsverfahren). Die Vergabebehörde hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ein kommunales Submissionsreglement erlassen. Darin ist festgehalten: „Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert den Betrag von Fr. 60‘000.00 erreicht.“

Für die Beurteilung, ob der Rechtsschutz auch im Einladungsverfahren unterhalb der kantonalen Schwellenwerte gilt, ist mangels anderer Auslegungshilfen der Wortlaut von § 30 Abs. 3 SubG entscheidend, wonach die Beschwerde ausgeschlossen sein soll, wenn der Gesamtwert den Schwellenwert für das Einladungsverfahren nach § 14 Abs. 1 SubG nicht erreicht. Damit bezieht sich die Beschwerdemöglichkeit einzig auf die in § 14 Abs. 1 SubG genannten Schwellenwerte des Einladungsverfahrens und nicht auf die Schwellenwerte festgelegt in kommunalen Submissionsreglementen, welche je nach Gemeinde unterhalb der kantonalen Schwellenwerte liegen können.

Der Leitfaden Submissionen ist somit wie vom VSEG publiziert (Version Dezember 2015) anzuwenden! Den Leitfaden Submissionen finden Sie auf der VSEG-Homepage.

Hinweise zur Umsetzung der internen Schulevaluation (ISE)

Der Gemeinderat ist als kommunales Aufsichtsorgan über die Schule dafür verantwortlich, im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Volksschulamt das Reporting der Schule abzunehmen und alle sechs Jahre eine externe Schulevaluation durchzuführen.

Der VSEG hat zusammen mit dem Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (SO VSL) und dem Volksschulamt die Merkmale zur Umsetzung der internen Schulevaluation (ISE) in einem Papier zusammengefasst. Es dient als Hilfestellung für die kommunale Aufsichtsbehörde und beinhaltet Angaben zur Planung, Ausgestaltung, Auswertung und Kommunikation der ISE.

Die Hinweise zur Umsetzung der internen Schulevaluation (ISE) finden Sie auf der

VSEG-Homepage.

VSEG
Verband Solothurner Einwohnergemeinden
Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen

newsletter@vseg.ch
http://www.vseg.ch

Sollten Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten wollen, dann klicken Sie bitte hier: Newsletter abbestellen